



Einladung

zur Sitzung des Ortsbeirates Mainz-Hartenberg/Münchfeld am
Dienstag, 16.11.2021, 18:30 Uhr,
Grundschule Dr.-M.-L.-King-Schule, Turnhalle, J.-F.-Kennedy-Str. 7, 55122
Mainz

Tagesordnung

a) öffentlich

1. Ortsbeiratsmitglieder
 - 1.1. Verabschiedung
 - 1.2. Einführung/Verpflichtung

Anträge

2. Umgestaltung Fläche Dijonstr. - Bushaldebereich gegenüber Rewe-Markt (SPD)
3. Einwohnerfragestunde

Anfragen

4. MLK-Einkaufszentrum (CDU)
5. "Blindenstreifen" Hbf-West (CDU)
6. Anfragen aus vorherigen Sitzungen
7. Sachstandsberichte
8. Beschlussvorlagen
9. Mitteilungen und Verschiedenes
10. Stadtteilmittel

b) nicht öffentlich

11. Bau- und Grundstücksangelegenheiten
12. Mitteilungen und Verschiedenes

Mainz, 17.11.2021

gez. Jutta Lukas
1. stellvertretende Ortsvorsteherin

TOP

Ortsverwaltung Hartenberg/Münchfeld
John-F.-Kennedy-Straße 7b
55122 Mainz



Vorlage-Nr. 1474/2021

Mainz, den 19.10.2021
CC: Herr Bermeitinger

An die Ortsverwaltung Hartenberg-Münchfeld
z.Hd. Frau Sauer

Antrag der SPD-Fraktion im Ortsbeirat Ha-Mü

Betrifft: Umgestaltung der Fläche Dijonstraße im Münchfeld – Bushaldebereich gegenüber dem REWE-Markt Platzfläche

Bereits vor längerer Zeit waren Überlegungen angestellt worden zur Umgestaltung der Fläche vor dem REWE/ der MVB im Zusammenhang mit den Wartezonen und Bushaltestellen.

Die Gesamtsituation sollte kurzfristig zur Verbesserung der Wohnqualität im Münchfeld im Zusammenhang mit den Wartebereichen für Busse/ Taxis und der Stellplatzanlage für die Fahrräder überplant werden.

Der Ortsbeirat HaMü wird gebeten, dem nachfolgenden begründeten Antrag seine Zustimmung zu geben:

Umgestaltung Münchfeld Bushalteknotenpunkt/ REWE-Markt

Der Ortsbeirat möge beschließen aufgrund der unbefriedigenden derzeitigen Situation bei dem vorgenannten Bereich, dass die Stadtplanung und die weiteren erforderlichen Ämter eine Planung veranlassen für die Umgestaltung des Platzes unter Berücksichtigung aller Belange hinsichtlich des ruhenden und fließenden Verkehrs, sowie einer zukunftsorientierten Gestaltung der Fläche inkl. der Schaffung von Infrastruktur.

Begründung

Die Fläche zwischen dem REWE-Markt, dem MVB-Gebäude und den Straßenzügen ist wenig attraktiv. Die verschiedenen Haltestellenpunkte haben nur teilweise die Möglichkeit, wartende Personen aufzunehmen und diesen ein schützendes Dach zu bieten. Die geschaffene Fläche für die Leihfahrräder wurde in die Grünfläche hineingeschoben. Insgesamt ist ein nicht zufriedenstellendes, unattraktives Gesamtbild vorhanden. Die Steigerung der Qualität und des Umfeldes sollte in den Fokus genommen werden in Anbetracht der Tatsache, dass im Gebäude der MVB weitere Veränderungen anstehen, ein vernünftiger WC-Bereich für die zahlreichen Busfahrer in der Warteschleifenposition entsteht und nicht nur auf dem MVB Parkplatz ein

SPD Ortsfraktion HaMü
E-Mail: hartenberg-muenchfeld@spd-mainz.de

Jürgen Zaufke
Dijonstraße 45
55122 Mainz
Mobil: 01 71 /71 40 131
E-Mail: zaufke@ing.twinwave.net

provisorisches WC-Häuschen steht. Es sollte der Stadt und den verschiedenen Trägern wichtig sein, hier eine verbesserte Gesamtlösung zu entwickeln. Gleichzeitig könnte nicht nur der Platz als verbesserte Wartehaltestelleposition umgeplant werden, sondern auch eventuell Infrastrukturen geschaffen werden neben dem WC für die Busfahrer (Kiosk, Änderung des Kontoauszugsbereiches der MVB usw.).

Für die SPD-Fraktion in HaMü

Mit freundlichen Grüßen

Jürgen Zaufke

CDU Fraktion

Ortsbeirat Mainz-Hartenberg/Münchfeld

Frau Ortsvorsteherin Christin Sauer

Ortsverwaltung Hartenberg/Münchfeld

Mainz, den 25.10.2021

Anfrage der CDU-Ortsbeiratsfraktion zur Ortsbeiratssitzung am 16.11.2021

In Fußgänger-Bereich vor dem Martin-Luther-King-Einkaufscenter, der mit einem absoluten Halteverbot belegt ist, weil es sich um den Rettungsweg / die Feuerwehrezufahrt zum Einkaufscenter und der Wohnbauverwaltung handelt, rangieren und stehen regelmäßig Lieferfahrzeuge, die bei der Postfiliale, die sich im linken Flügel des Einkaufscenters befindet, Postpakete abholen oder liefern. Manchmal auch Fahrzeuge des Edeka-Lieferdienstes oder der übrigen ansässigen Geschäfte.

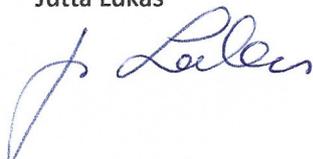
Bei den Ladevorgängen blockieren die abgestellten Fahrzeuge einerseits die Zufahrt für Rettungsdienste und Feuerwehr, bisweilen auch die Fahrradabstellflächen mit Radbügeln als auch den Fußweg vor dem Center sowie den Zugang zum Einkaufscenter. Zudem sind in der Vergangenheit auch kleinere Bäume den rangierenden Liefer-Fahrzeugen zum Opfer gefallen.

Wir fragen die Verwaltung:

1. Wie war in der Genehmigung des Einkaufscenters die Anlieferung für die vorhandenen Geschäfte, die keine direkte Anlieferungsrampe (wie der Aldi Discounter und der Edeka-Markt) besitzen, gedacht.
2. Falls in der ursprünglichen Baugenehmigung und Planung für den Kundenparkplatz keine spezifische Ladezone für sonstige Lieferanten vorgesehen war, wäre es dann nicht zur Gefahrenabwehr erforderlich, dass nachträglich Ladezonen ausgewiesen werden für sonstige Lieferanten und Dienstleister für die Ladeninhaber im Einkaufscenter.
3. Wurden im Genehmigungsbescheid für die Parkfläche Vorgaben gemacht über die Ausstattung und Instandhaltung der Begrünung mit Bäumen, Sträucher?

Für die CDU-Fraktion

Jutta Lukas



CDU Fraktion

Ortsbeirat Mainz-Hartenberg/Münchfeld

Frau Ortsvorsteherin Christin Sauer

Ortsverwaltung Hartenberg/Münchfeld

Mainz, den 04.11.2021

Anfrage der CDU-Ortsbeiratsfraktion zur Ortsbeiratssitzung am 16.11.2021

Zur Verbesserung der Situation für Sehbehinderte und Blinde auf dem Bahnhofsvorplatz West /Binger Schlag

Auf dem Vorplatz des Westeingangs des Mainzer Hauptbahnhofs ist in den letzten Monaten einiges verbessert worden: Die drei überklebten und damit unleserlichen Schilder zum "Blindenstreifen" sind durch drei neue Schilder ersetzt worden. Für das Wort "Blindenstreifen" wird nun das entsprechende Piktogramm verwendet. Die zwei fehlerhaften städtischen Aushänge am "Blindenstreifen" sind entfernt worden und das Grün am "Blindenstreifen" ist zurückgeschnitten worden.

Obwohl die drei neuen Schilder zum "Blindenstreifen" gut sichtbar sind, wurden in den vergangenen zwei Monaten immer wieder zahlreiche Fahrräder im Bereich des "Blindenstreifens" abgestellt und an dem Zaun zum Betriebsgelände der Deutschen Bahn AG angekettet. Dies stellt eine besondere Gefahrenquelle für blinde und hochgradig sehbehinderte Fußgänger dar.

Wir fragen die Verwaltung:

1. Ist die Verwaltung bereit, den Fußweg am "Blindenstreifen" zur Klarstellung mit dem Gebots- und Verbotsschild 239 "Gehweg" zu kennzeichnen? vgl. die Erläuterung der lfd. Nr. 18 der Anlage 2 zur StVO

Wenn nein: Welche Gründe sprechen gegen diesen Vorschlag ?

2. Welche Dienststelle der Landeshauptstadt Mainz ist auf dem Platz vor dem Westeingang des Mainzer Hauptbahnhofs für die Erteilung einer Verwarnung zuständig ?

3. Besteht eine Zusammenarbeit der Verwaltung mit der Bundespolizei bzw. dem Sicherheitsdienst der Deutschen Bahn AG ?

4. Wurden im September 2021 und im Oktober 2021 Kontrollen durchgeführt und Verwarnungen ausgesprochen ?

5. Wird die Verwaltung dauerhaft darauf hinweisen, dass das Abstellen und Anketten von Fahrrädern auf dem Platz vor dem Westeingang des Mainzer Hauptbahnhofs verboten ist und dass im "fahrRad.Parkhaus Mainz" über 600 Plätze kostenfrei nutzbar sind?

Für die CDU-Fraktion

Jutta Lukas



Beschlussvorlage für Ausschüsse



Landeshauptstadt
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 1469/2021
Amt/Aktenzeichen 61/	Datum 19.10.2021	TOP

Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Ortsbeirat Mainz-Hartenberg/Münchfeld	Kenntnisnahme	16.11.2021	Ö

Betreff: Sachstandsbericht zu Antrag Nr. 1292/2021 CDU hier: Regelmäßige Kontrollen und Reinigung der Osteinunterführung
Mainz, 25.10.2021 gez. Steinkrüger Janina Steinkrüger Beigeordnete

Beschlussvorschlag:

Der Ortsbeirat Mz-Hartenberg-Münchfeld nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis

Sachstandsbericht:

Nach Rücksprache mit dem Entsorgungsbetrieb wird die Osteinunterführung turnusmäßig gereinigt, wenn nicht wie aktuell durch eine Baustelle (teil-)gesperrt. Die Reinigung beschränkt sich auf die Straße. Die Reinigung der Tunnelwände inkl. Graffitientfernung liegt im Verantwortungsbereich der Eigentümerin Deutsche Bahn AG.

Auf Rückfrage teilte die Mainzer Netze GmbH mit, dass die Beleuchtung der Unterführung intakt und ausreichend bemessen ist. Leuchtausfälle werden nach Bekanntwerden umgehend behoben. In diesem Zusammenhang bitte die Mainzer Netze GmbH Störung unter der Telefonnummer 12-70 04 oder per Mail unter stoerungsannahme@mainzer-netze.de mitzuteilen.

Laut Deutsche Bahn AG soll die Unterführung aus statischen Gründen in den nächsten Jahren durch einen Neubau ersetzt werden. Die Stadt Mainz wird in diesem Zuge ein attraktives Beleuchtungskonzept einfordern, damit neben dem Goethetunnel auch die Osteinunterführung in Nachbarschaft zum Hauptbahnhof der Landeshauptstadt Mainz ihrer Bedeutung entsprechend sicher genutzt und als attraktive Verbindung zwischen der Innenstadt und dem Ortsteil Hartenberg-Münchfeld gestaltet wird.

Beschlussvorlage



Landeshauptstadt
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 1463/2021
Amt/Aktenzeichen 61/68	Datum 18.10.2021	TOP

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 02.11.2021

Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Ortsbeirat Mainz-Neustadt	Kenntnisnahme	16.11.2021	Ö
Ortsbeirat Mainz-Hartenberg/Münchfeld	Kenntnisnahme	16.11.2021	Ö
Verkehrsausschuss	Vorberatung	18.11.2021	Ö
Stadtrat	Entscheidung	24.11.2021	Ö

Betreff:

Sachstandsbericht und Beschluss über die Erledigung des Antrags 0987/2012 FDP;
hier: Fahrradparksituation am Hauptbahnhof

Dem Oberbürgermeister und dem Stadtvorstand vorzulegen

Mainz, 21.10.2021

gez. Steinkrüger

Janina Steinkrüger
Beigeordnete

Mainz, 02.11.2021

gez. Ebling

Michael Ebling
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

1. Der **Verkehrsausschuss** und die Ortsbeiräte **Mainz-Neustadt** und **Hartenberg/Münchfeld** nehmen die Unterrichtung der Verwaltung zur Kenntnis der **Verkehrsausschuss** empfiehlt dem Stadtrat, den oben genannten Antrag 0987/2012 FDP für erledigt zu erklären.
2. Der **Stadtrat** erklärt den oben genannten Antrag 0987/2012 FDP für erledigt.

Problembeschreibung / Begründung:

1. Sachverhalt

Mit beiliegendem Antrag 0987/2012 hat der Stadtrat die Verwaltung mit der Erarbeitung eines Konzeptes bzw. Anpassung bestehender Konzepte zur Verbesserung der Fahrradparksituation am Hauptbahnhof beauftragt.

2. Lösung

Zu 1.

Im April 2021 konnte das Mainzer Fahrradparkhaus am Hauptbahnhof West eröffnet werden. Hier stehen nunmehr über 1.000 Stellplätze für Räder zur Verfügung. Dabei finden auch Radboxen und Bügel für Sonderräder Berücksichtigung. Da 70 % der Plätze im Fahrradparkhaus kostenfrei genutzt werden können, geht die Verwaltung in den kommenden Monaten von einer Zunahme des Radparkens im Fahrradparkhaus aus. Zudem wurden mithilfe des Förderprojekts „Bike and Ride Offensive“ der Deutschen Bahn AG im Süd- und Nord-Bereich des Hauptbahnhofs Doppelparkplätze ergänzt, sodass auch in diesem Bereich ein Angebot für insgesamt 700 Fahrräder geschaffen wurde. Nach Auffassung der Verkehrsverwaltung sind somit vorerst ausreichend Stellplätze geschaffen, um ein geordnetes Abstellen von Fahrrädern zu ermöglichen und es ist nicht notwendig weitere Stellplätze im Parkhaus Cityport vorzusehen. Die Verkehrsverwaltung wird die weitere Entwicklung in diesem Bereich jedoch beobachten und sobald weiterer Bedarf gesehen wird rechtzeitig nach weiteren Abstellmöglichkeiten suchen.

Zu 2.

Das Verkehrsüberwachungsamt führt regelmäßige Kontrollen an den Schwerpunkten durch, die im Zusammenhang mit dem Schrottrrad-Aufkommen bekannt sind. Diese werden durch Meldungen von Bürger:innen sowie dem Bahnhofsmanagement ergänzt, um so eine ausgewogene Kontrolldichte auch an weiteren Standorten zu gewährleisten. Die Bewertung der Fahrradwracks erfolgt durch die Verkehrsüberwachung. Schäden an den Fahrrädern werden notiert und durch Fotos dokumentiert. Sollte es zu einer Entfernung des Fahrradwracks kommen, wird je nach Zustand entschieden, ob das Fahrrad 6 Wochen oder 3 Monate aufbewahrt wird, um abzuwarten, ob sich die Besitzerin bzw. der Besitzer mit der Verwaltung in Verbindung setzt. Die Entfernung und Aufbewahrung der Fahrradwracks wird in Zusammenarbeit mit der Werkstatt für Behinderte durchgeführt.

Zu 3.

Die unter Punkt 1 erwähnte Ausweitung der Radabstellanlagen im Umfeld des Hauptbahnhofs ist auch im Sinne der radtouristischen Entwicklung, da die Räder hier nun komfortabel, sicher und wettergeschützt abgestellt werden können. Darüber hinaus stehen Schließfächer für Gepäck etc. zur Verfügung. Durch die Beteiligung der Stadt Mainz am „Radtouristischen Entwicklungsplan“ kann dieser Trend zusätzlich gestärkt sowie ein breiteres Angebot im gesamten Stadtraum gefördert werden.

Mainz, 24.01.2014

Antrag **0987/2012 zur Sitzung Stadtrat am 13.06.2012**

Fahrradparksituation am Hauptbahnhof (FDP)

Der Stadtrat möge beschließen:

Die Verwaltung wird beauftragt, auf Basis der bisherigen Aktivitäten, Erfahrungen und rechtlichen Möglichkeiten ein Konzept zu erarbeiten bzw. die bestehenden Konzepte anzupassen, um die Stellplatzsituation für Fahrräder am Hauptbahnhof deutlich zu verbessern und die Beeinträchtigungen durch die heute teilweise völlig ungeordnete Situation zu reduzieren. Das Konzept soll dem Park- und Verkehrsausschuss vorgestellt und ausführlich diskutiert werden und folgende Ziele umfassen:

1. Schaffung von ausreichend Stellplätzen für Fahrräder, um ein geordnetes Abstellen von Fahrrädern zu ermöglichen
2. Aufzeigen von Möglichkeiten wie offensichtlich unbrauchbare Fahrräder gegebenenfalls entfernt werden können.
3. Verbesserung der Bedingungen für den zunehmenden Radtourismus unter Berücksichtigung der Fördermöglichkeiten für die touristische Fahrradinfrastruktur durch Bund und Land.

Begründung:

Die Ampel-Koalition setzt sich seit langem für eine stärkere Nutzung des Fahrrades ein. So hat unter anderem die Stadtratsfraktion der FDP über ihren Ratsantrag zur raschen Einführung des Fahrradverleihsystems der MVG beigetragen.

Die Verwaltung hat in den letzten Jahren zahlreiche Untersuchungen angestellt und Maßnahmen unternommen, um einerseits die Abstellmöglichkeiten für Fahrradfahrer am Mainzer Hauptbahnhof zu verbessern und andererseits eine geordnete Situation zu schaffen. Die seit Jahren, und nach unserer Beobachtung gerade in den letzten Jahren erfreulicherweise stark zunehmende Nutzung des Fahrrades, auch in Verbindung mit dem öffentlichen Nahverkehr, macht neue Anstrengungen erforderlich. Die Situation am Hauptbahnhof ist deshalb leider nach wie vor geprägt durch fehlende attraktive Abstellplätze für Fahr-

räder, die auch angenommen werden. Daher sind Radfahrer häufig gezwungen, ihre Räder auf dem Bahnhofsvorplatz abzustellen.
Es besteht Handlungsbedarf aus rechtlicher und personeller Sicht um Fahrräder in diesem Bereich sicher abzustellen.

Weitere Begründung erfolgt mündlich

Walter Koppius
FDP-Fraktionsvorsitzender

Mainz, 24.01.2014

Antrag **0987/2012/1 zur Sitzung Stadtrat am 13.06.2012**

Fahrradparksituation am Hauptbahnhof (FDP)

Der Stadtrat möge beschließen:

Der Antrag wird in Ziffer 1 nach „zu ermöglichen“ folgendermaßen ergänzt:

Die Verwaltung wird gebeten zu prüfen, ob ein Konzept entwickelt werden kann, das vorsieht, Mietplätze für Fahrräder in dem Parkhaus Cityport einzurichten. Hierbei sind die Kosten für den Umbau und den Betrieb sowie realistisch zu erwartende Einnahmen darzustellen.

Begründung:

Das Parkhaus Cityport ist nach Auskunft der PMG in größerem Umfang unterbelegt. Andererseits mangelt es am Bahnhof an Fahrradabstellplätzen. Insbesondere verschließbare Parkplätze für teure Fahrräder werden verstärkt nachgefragt. Das Parkhaus der PMG böte die Möglichkeit, dort ein Abstellmodell für hochwertige Fahrräder mit niedrigen Umbaukosten zu integrieren. Sollte dieses Modell angenommen werden, könnten ähnliche Einrichtungen in weiteren unterbelegten Parkhäusern eingerichtet werden.

Eine nähere Begründung erfolgt mündlich.

Hannsgeorg Schönig
Fraktionsvorsitzender

Beschlussvorlage



Landeshauptstadt
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 1413/2021
Amt/Aktenzeichen 61/61/613002 – 003/2018	Datum 05.10.2021	TOP

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 26.10.2021

Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Bau- und Sanierungsausschuss	Vorberatung	11.11.2021	Ö
Ortsbeirat Mainz-Hartenberg/Münchfeld	Anhörung	16.11.2021	Ö
Stadtrat	Entscheidung	24.11.2021	Ö

Betreff:

Erste Verlängerung der Veränderungssperre "H 100-VS/I", Satzung "H 100-VS/II"

a) Satzung über die erste Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre "H 100-VS/I" für den Bereich des Bebauungsplanentwurfs "Nördlich der Baentschstraße (H 100)", Satzung "H 100-VS/II"

hier: Beschluss gemäß § 17 BauGB in Verbindung mit den § 14 und § 16 BauGB

Dem Oberbürgermeister und dem Stadtvorstand vorzulegen

Mainz, 19.10.2021

gez. Marianne Grosse

Marianne Grosse
Beigeordnete

Mainz, 26.10.2021

gez.
Michael Ebling
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Der **Stadtvorstand**, der **Ortsbeirat Hartenberg-Münchfeld** der **Bau- und Sanierungsausschuss** empfehlen, der **Stadtrat** beschließt:

gemäß § 17 BauGB in Verbindung mit den § 14 und 16 BauGB für den Bereich des Bebauungsplanentwurfes "Nördlich der Baentschstraße (H 100)" die Satzung "H 100-VS/II" über die erste Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre "H 100-VS/I" um ein Jahr.

1. Ausgangslage / Sachverhalt

Der Stadtrat der Stadt Mainz hat in seiner Sitzung am 13.02.2019 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan "Nördlich der Baentschstraße (H 100)" gefasst, um die Planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine geordnete städtebauliche Entwicklung in diesem Areal zu gewährleisten.

Zur Sicherung der Planungsziele wurde parallel zum Aufstellungsbeschluss eine Veränderungssperre gem. § 14 BauGB erlassen. Die Veränderungssperre "H 100 VS" war seit dem 22.02.2019 rechtskräftig und lief bis zum 21.02.2021. Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und des Beschlusses über das Inkrafttreten der Veränderungssperre erfolgte im Amtsblatt Nr. 08/2019 der Stadt Mainz am 22.02.2019.

Auf der Grundlage dieser Veränderungssperre sollte erreicht werden, dass Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB, die den städtebaulichen Zielen entgegenstehen würden, nicht durchgeführt und bauliche Anlagen nicht beseitigt werden dürfen (Sicherung der Planung). Mit den getroffenen Zielvorgaben zum Zeitpunkt des Aufstellungsbeschlusses sind die Rahmenbedingungen, denen sich die künftig im Plangebiet zu errichtenden Vorhaben anzupassen haben, für eine Veränderungssperre ausreichend konkret gefasst.

Da im weiteren Verfahrensverlauf absehbar war, dass das Bauleitplanverfahren "H 100" bis zum Ablauf der Veränderungssperre "H 100-VS" am 21.02.2021 noch nicht vollständig abgeschlossen sein würde, war eine Verlängerung der Veränderungssperre erforderlich.

Der räumliche Geltungsbereich des "H 100" wurde im laufenden Verfahren durch Stadtratsbeschluss am 25.03.2020 geändert. Die bestehende Veränderungssperre "H 100-VS" basierte auf dem ursprünglichen Geltungsbereich des "H 100" vom 13.02.2019 und umfasste damit nicht mehr den gesamten Geltungsbereich des "H 100". Bei einer Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre um ein weiteres Jahr wäre damit auch weiterhin nicht der gesamte Geltungsbereich des "H 100" abgedeckt gewesen. Zur Erweiterung der Veränderungssperre bedurfte es des Erlasses einer erneuten Satzung.

Da für den überwiegenden Teil des Geltungsbereiches "H 100" bereits eine Veränderungssperre mit einer Laufzeit von zwei Jahren gemäß § 16 BauGB i. V. m. § 14 BauGB als Satzung "H 100-VS" erlassen wurde, wurde eine erneute Veränderungssperre "H 100-VS/I" gem. § 17 Abs. 1 BauGB mit einer Laufzeit von einem Jahr beschlossen. Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und des Beschlusses über das Inkrafttreten der Veränderungssperre erfolgten im Amtsblatt Nr. 08/2021 der Stadt Mainz am 19.02.2021. Die Veränderungssperre trat am 22.02.2021 in Kraft. Der Geltungszeitraum der aktuell rechtskräftigen Veränderungssperre "H 100-VS/I" läuft bis zum 21.02.2022.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB fand in der Zeit vom 11.05.2020 bis 05.06.2020 statt. Im Rahmen dieser Beteiligung gingen umfangreiche Anregungen von Seiten der Öffentlichkeit ein. Basierend auf den Eingaben der Bürgerinnen und Bürger wurden weitere Vermessungsarbeiten in Auftrag gegeben. So erging mit Schreiben vom 28.09.2020 die Information an die Eigentümer der Flurstücke im Geltungsbereich, dass weitere Vermessungsarbeiten notwendig werden. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte in der Zeit vom 08.03.2021 bis einschließlich 08.04.2021. Basierend auf den Eingaben der Träger öffentlicher Belange wurden zusätzliche Bodenuntersuchungen notwendig. Aus der historischen Erkundung wurden Verdachtsflächen identifiziert, die einer näheren Untersuchung bedurften. Die orientierende Untersuchung der genannten Verdachtsflächen wurde unter Beachtung der Stellungnahme der SGD Süd vom 25.03.2021 entsprechend beauftragt und durchgeführt.

Basierend auf den Ergebnissen der orientierenden, umwelttechnischen Untersuchungen (Boden) sowie des Artenschutzgutachtens mit Baumbestanderfassung vom 01.07.2021 bzw. vom 13.07.2021 wurden die Festsetzungen des "H 100" entsprechend ergänzt bzw. modifiziert.

Zusätzlich zum erhöhten Untersuchungsaufwand im Bebauungsplanverfahren traten erheblichen Schwierigkeiten und unvermeidbare Verzögerungen im Verfahrensablauf durch die Corona-Pandemie auf. Es bedurfte einiger organisatorischer Umstellungen bei den externen Fachplanern bzw. Gutachtern und den beteiligten Behörden. Die internen sowie externen Austausch- und Entscheidungsprozesse wurden in dieser Zeit stark beeinträchtigt. Dialoge und Abstimmungen mit Fachgutachtern und den Behörden sowie Trägern öffentlicher Belange konnten nur unter erschwerten Bedingungen stattfinden.

Mit der Beschlussvorlage 1133/2021 wurde dem Bau- und Sanierungsausschuss der Stadt Mainz für die Sitzung am 16.09.2021 der Bebauungsplanentwurf "Nördlich der Baentschstraße (H 100)" in Planstufe II vorgelegt. Auf Basis dieser Beschlussfassung des Bebauungsplanentwurfes wird im Zeitraum vom 04.10.21 bis 05.11.21 einschließlich die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Offenlage) durchgeführt. Nach Abschluss der Offenlage soll der Bebauungsplan "H 100" zeitnah Anfang des Jahres 2022 als Satzung beschlossen werden.

Auf Grund des noch erforderlichen Verfahrensschrittes "Offenlage" im Bebauungsplanverfahren "H 100" ist der Zeitpunkt des Abschlusses des Bauleitplanverfahrens "H 100" nicht exakt zu bestimmen bzw. ist nicht absehbar, ob das Bebauungsplanverfahren, wie geplant, vor dem 21.02.2022 abgeschlossen sein wird. Hierzu sind im Wesentlichen die Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit und der ggf. hierdurch notwendig werdende Umfang weiterer Bearbeitungsschritte zu nennen.

Die von der Stadt Mainz verfolgten städtebaulichen Ziele für das Plangebiet sind trotz Fortschritt im Planungsprozess weiterhin gefährdet. Es ist immer noch zu befürchten, dass Vorhaben beantragt werden, die den städtebaulichen Zielsetzungen des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes "Nördlich der Baentschstraße (H 100)" widersprechen könnten.

Aus den genannten, besonderen Umständen (erhöhter Untersuchungsaufwand zum Themenbereich "Altlasten" und erhebliche Einschränkungen der Abstimmungsprozesse durch die Pandemie) im Bebauungsplanverfahren "H 100" wird eine Verlängerung der Veränderungssperre erforderlich.

2. Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre

Da es aus den oben angegebenen, zeitlichen Gründen möglich ist, dass das Bauleitplanverfahren "H 100" bis zum Ablauf der Veränderungssperre "H 100-VS/I" am 21.02.2021 noch nicht vollständig abgeschlossen sein kann, soll zur Sicherung der Planung für den Bereich des Bebauungsplanentwurfes "H 100" die Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanentwurfes "H 100" um ein weiteres Jahr verlängert werden.

Auf der Grundlage dieser erneuten Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanentwurfes "Nördlich der Baentschstraße (H 100)" - der Satzung "H 100-VS/II" wird erreicht, dass Vorhaben, die den städtebaulichen Zielen der

Stadt Mainz für das Areal entgegenstehen würden, nicht durchgeführt und bauliche Anlagen nicht beseitigt werden dürfen.

Die Geltungsdauer der Veränderungssperre bemisst sich nach § 17 BauGB. Da für den überwiegenden Teil des Geltungsbereiches "H 100" bereits eine Veränderungssperre mit einer Laufzeit von zwei Jahren gemäß § 16 BauGB i. V. m. § 14 BauGB als Satzung "H 100-VS" erlassen war, die Veränderungssperre "H 100-VS/I" gem. § 17 Abs. 1 BauGB eine Laufzeit von einem Jahr hatte, soll die Geltungsdauer der Veränderungssperre "H 100-VS/II" um ein Jahr verlängert werden.

Für den überwiegenden Teil des Geltungsbereiches handelt es sich faktisch um die zweite Verlängerung der Laufzeit. Eine weitere Verlängerung wäre im Anschluss nicht mehr möglich.

Die Veränderungssperre "H 100-VS/II" tritt am Tage nach dem Ablauf der bestehenden Veränderungssperre "H 100-VS/I" in Kraft.

Die Veränderungssperre "H 100-VS/II" für den Bereich des Bebauungsplanentwurfes "Nördlich der Baentschstraße (H 100)" tritt nach einem Jahr, bzw. automatisch außer Kraft, sobald und soweit das Bauleitplanverfahren "Nördlich der Baentschstraße (H 100)" rechtsverbindlich abgeschlossen wird.

3. Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre "H 100-VS/II" entspricht dem räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfes "H 100", liegt in der Gemarkung Mainz, Flur 16, und wird begrenzt:

- im Norden durch die Mombacher Straße (K 17) sowie die Fritz-Kohl-Straße,
- im Osten durch die nordwestliche Grundstücksgrenze der an die Straße "Mombacher Straße" angrenzenden Bebauung der "Baentschsiedlung" (Flurstück mit der Flurstücksnummer 29),
- im Süden durch die südlichen Grundstücksgrenzen der an die Straße "Mombacher Straße" und "Fritz-Kohl-Straße" angrenzenden Bebauung (Flurstücke mit den Flurstücksnummern 28/3, 26/1, 24, 27/1, 22/5, 17, 16),
- im Westen durch die nordwestliche Grundstücksgrenze der Bebauung an der "Fritz-Kohl-Straße 1" (Flurstück mit der Flurstücksnummer 16).

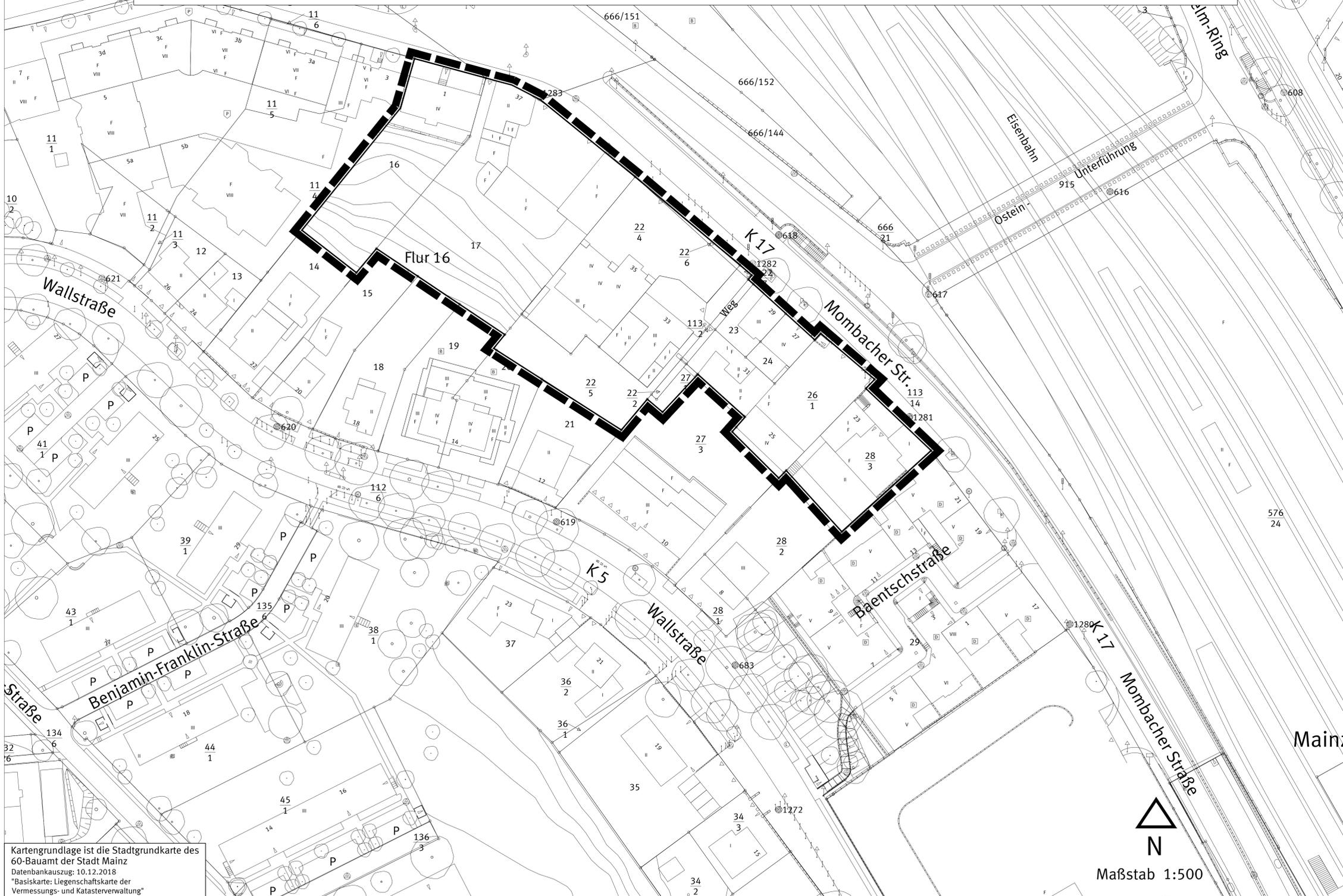
4. Kosten

Für die Stadt Mainz entstehen keine Kosten.

5. Analyse und Bewertung geschlechtsspezifischer Folgen

Der o. g. Beschluss hat keine geschlechtsspezifischen Folgen.

Erste Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre "H 100-VS/I" für den Bereich des Bebauungsplanentwurfes "Nördlich der Baentschstraße (H 100)" - Satzung H 100-VS/II



Kartengrundlage ist die Stadtgrundkarte des 60-Bauamt der Stadt Mainz
Datenbankauszug: 10.12.2018
"Basiskarte: Liegenschaftskarte der Vermessungs- und Katasterverwaltung"

Legende



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Satzung der Stadt Mainz über die erste Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre H 100-VS/I für den Bereich des Bebauungsplanentwurfes "Nördlich der Baentschstraße (H 100)"; Satzung H 100-VS/II

Auf Grund der §§ 14, 16 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und der §§ 17 Abs. 1 und 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I 2017, S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.09.2020 (BGBl. I 2020, S. 3786) und des § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. 1994, S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBl. 2020, S. 297), hat der Stadtrat der Stadt Mainz in seiner öffentlichen Sitzung am 24.11.2021 folgende Satzung "H 100-VS/II" über die erste Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre um ein weiteres Jahr beschlossen.

§ 1 Erlass der Veränderungssperre

Zur Sicherung der Planung für den künftigen Bereich des vom Stadtrat am 13.02.2019 und erneut am 25.03.2020 zur Aufstellung beschlossenen Bebauungsplanes "Nördlich der Baentschstraße (H 100)" wird die Geltungsdauer der als Satzung "H 100-VS/I" am 22.02.2021 in Kraft getretenen Veränderungssperre um ein Jahr verlängert.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung gemäß § 16 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft. Die Geltungsdauer der ersten Verlängerung der Veränderungssperre bestimmt sich nach § 17 BauGB.

Koordination			Vorlage		
Amt	Datum	Ergebnis	Datum	Datum	

CAD - Plänelemente				
Planteil	Dateiname	Stand	Ort / Pfad	
Plan, Legende, Layout	Satzung H 100_VS_II.dwg	16.09.21		
Digitale Stadtgrundkarte	Sgk H 100 UTM.dwg	10.12.18		
textliche Festsetzungen	3_334_msy.docx	16.09.21		

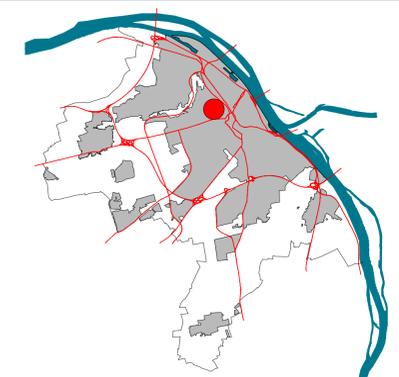
Verfahren		Genehmigung	
	Datum		Datum
1. Beschluss der Veränderungssperre durch den Stadtrat als Satzung gemäß § 16 Abs. 1 BauGB:	10.02.21		
2. Ausgefertigt:	15.02.21		
3. Bekanntmachung der Satzung gemäß § 16 Abs. 2 S. 1 BauGB:	19.02.21		
4. Inkrafttreten der Veränderungssperre:	22.02.21		
Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre gemäß § 17 BauGB			
1. Beschluss zur 1. Verlängerung durch den Stadtrat gemäß § 17 Abs. 1 BauGB:	24.11.21		
2. Ausgefertigt:			
3. Bekanntmachung des Beschlusses und Inkrafttretens der 1. Verlängerung gemäß § 16 Abs. 2 i. V. mit § 10 Abs. 3 BauGB:			
4. Beschluss zur 2. Verlängerung durch den Stadtrat gemäß § 17 Abs. 2 BauGB:			
5. Ausgefertigt:			
6. Bekanntmachung des Beschlusses und Inkrafttretens der 2. Verlängerung gemäß § 16 Abs. 2 i. V. mit § 10 Abs. 3 BauGB:			

Bearbeiter	Groh				
Zeichner/in	Schuy				
Abteilungsleiter	Neumert				
	Rosenkranz				
Amtsleiter	Mainz		Ausgefertigt, Mainz		
Strobach					
	Beigeordnete		Oberbürgermeister		

Landeshauptstadt Mainz
Stadtplanungsamt
Veränderungssperre
Erste Verlängerung

Satzung H 100-VS/II

Erste Verlängerung der Geltungsdauer
der Veränderungssperre "H 100-VS/I"
für den Bereich des Bebauungsplan-
entwurfes "Nördlich der Baentschstraße
(H 100)" - Satzung H 100-VS/II



Maßstab 1:500

Beschlussvorlage



Landeshauptstadt
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 1414/2021
Amt/Aktenzeichen 61/61 26 H 70/A	Datum 05.10.2021	TOP

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 26.10.2021

Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Bau- und Sanierungsausschuss	Vorberatung	11.11.2021	Ö
Ortsbeirat Mainz-Hartenberg/Münchfeld	Anhörung	16.11.2021	Ö
Stadtrat	Entscheidung	24.11.2021	Ö

Betreff:

Aufhebung Bebauungsplan "Am alten Heiligenhaus (H 70)"
Bebauungsplan "Am alten Heiligenhaus - Aufhebung (H 70/A)"
hier:
- Aufstellungsbeschluss zur Planaufhebung "Am alten Heiligenhaus - Aufhebung (H 70/A)"
gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i.V. m. § 1 Abs. 8 BauGB

Dem Oberbürgermeister und dem Stadtvorstand vorzulegen

Mainz, 20.10.2021

gez. Marianne Grosse

Marianne Grosse
Beigeordnete

Mainz, 26.10.2021

gez.
Michael Ebling
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Der **Stadtvorstand**, der **Ortsbeirat Mainz-Hartenberg/Münchfeld**, der **Bau- und Sanierungsausschuss** empfehlen, der **Stadtrat** beschließt zum Bebauungsplanverfahren "Am alten Heiligenhaus - Aufhebung (H 70/A)":

1. den Aufstellungsbeschluss zur Planaufhebung gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 8 BauGB.

1. Sachverhalt

Durch Beschluss des Stadtrates vom 10.02.2021 soll die bestehende Grünfläche "Am Heiligenhaus", Flur 10, Flurstück 113/17 als geschützter Landschaftsbestandteil ausgewiesen und die dort bestehenden hochwertigen Baum- und Grünstrukturen langfristig gesichert werden. Um dies zu ermöglichen ist es erforderlich, die bestehenden Bebauungspläne, die diesem Ziel entgegenstehen aufzuheben, bzw. zu ändern. Für das betreffende Grundstück existiert der Bebauungsplan "Am alten Heiligenhaus (H 70)". Des Weiteren existiert für das betreffende Grundstück der nicht rechtskräftige Bebauungsplan "Münchfeld – Änderung – Teil I (H 28/I)". Dieser setzt für den betreffenden Grundstücksbereich eine öffentliche Grünfläche fest und würde der Ausweisung eines geschützten Landschaftsbestandteiles damit nicht entgegenstehen. Allerdings entfaltet der Bebauungsplan keine Wirkung und ist nicht anzuwenden.

Der Bebauungsplan "H 70" setzt ein allgemeines Wohngebiet fest, was zum Erfordernis einer Anpassung bzw. Aufhebung des Planes führt. Der Geltungsbereich des seit dem 24.01.1992 rechtskräftigen Bebauungsplanes "Am alten Heiligenhaus (H 70)" liegt vollumfänglich auf der sich im Eigentum der Stadt Mainz befindlichen Parzelle in der Gemarkung Gonsenheim, Flur 10, Flurstück 113/17. Ziel des Bebauungsplanes "H 70" war die Realisierung eines Eigenheim-Wohnprojektes nach den Rahmenbedingungen des sozialen Wohnungsbaus. Die Wohngebäude sollten ausschließlich für kinderreiche Familien bestimmt sein.

Im Februar 2017 sprach sich der Stadtvorstand der Stadt Mainz dafür aus, den östlichen Teil des Flurstückes für die Errichtung einer Kindertagesstätte zu nutzen und den verbleibenden Anteil der Fläche einer Wohnbebauung zuzuführen. Der Verkauf der Teilfläche für die Wohnbebauung sollte vorbehaltlich der Zustimmung der städtischen Gremien auf Grundlage eines Bieterverfahrens erfolgen. Dem Auftrag des Stadtvorstandes folgend, wurde die Vermarktung der Teilfläche entsprechend vorbereitet und in der 2. Jahreshälfte 2018 ein Bieterverfahren durchgeführt.

Aufgrund des jahrelangen "Brachliegen" der städtischen Fläche haben sich sukzessive großflächige Baum- und Heckenstrukturen auf der Fläche gebildet. Im Juni 2020 wurde ein umfangreiches Gutachten bezüglich einer Baumerfassung und -bewertung innerhalb des Areals (Flurstück 113/17) vorgelegt. Hierbei wurden ca. 140 Bäume auf ihre Erhaltungsfähigkeit sowie ihre Erhaltungswürdigkeit untersucht. Als Ergebnis ist festzuhalten, dass die gesamte Fläche einen hochwertigen und schützenswerten Grün- und Baumbestand aufweist und aufgrund der gewonnenen Ergebnisse eine Bebauung der Fläche von Seiten der Stadt Mainz als nicht zielführend erachtet wurde.

Der Stadtrat der Stadt Mainz hat in seiner Sitzung am 10.02.2021 beschlossen, dass der Verkauf einer Teilfläche aus dem Grundstück zur Realisierung von Wohnbebauung nicht weiterbetrieben wird und die aufgrund eines Ausschreibungsverfahrens eingeleitete Vermarktung des Geländes eingestellt wird. Gemäß dem Antrag 0205/2021/2 zur Sitzung des Stadtrates wurde zudem beschlossen, dass die Verwaltung nach erfolgreicher Standortsuche für eine neue Kindertagesstätte in Hartenberg-Münchfeld ein Verfahren zur Aufhebung des Bebauungsplanes "H 70" einleitet. Ein alternativer Standort außerhalb des Flurstückes 113/17 für die geplante städtische KITA wurde in der Zwischenzeit gefunden.

Von Seiten der Stadt Mainz bestehen aktuell Bestrebungen, ein Verfahren zur Unterschutzstellung des Gehölzbestandes "Am Heiligenhaus" als geschützten Landschaftsbestandteil einzuleiten.

2. Erfordernis der Aufhebung des Bebauungsplanes "Am alten Heiligenhaus H 70"

Der Bebauungsplan "H 70" setzt in seinem Geltungsbereich ein reines Wohngebiet (WA) fest. Die Inhalte des "H 70", den planungsrechtlichen Rahmen für eine Wohnbebauung in Form von Reihenhäusern zu ermöglichen, steht dem aktuell beschlossenen Ziel der Stadt Mainz, das gesamte Flurstück mit der Flurstücksnummer 113/17 als geschützten Landschaftsbestandteil auszuweisen, entgegen. Da die Inhaltlichen und städtebaulichen Ziele des "H 70" nicht mehr verwirklicht, bzw. umgesetzt werden können, soll der rechtskräftige Bebauungsplan "H 70" aufgehoben werden.

3. Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich für die Aufhebung des Bebauungsplanes "Am alten Heiligenhaus - Aufhebung (H 70/A)" entspricht dem ursprünglichen Geltungsbereich des "H 70" und liegt in der Gemarkung Mainz-Gonsenheim, Flur 10 und umfasst einen Teilbereich des Flurstückes mit der Flurstücksnummer 113/7.

Der räumliche Geltungsbereich wird wie folgt begrenzt:

- Im Süden durch die nördliche Grenze des öffentlichen Fuß- und Radweges, Flur 9, Flurstücksnummer 231
- Im Osten durch eine Teilfläche des Grundstückes , Flur 10, Flurstücksnummer 113/7
- Im Norden durch die südliche Grundstücksgrenze der angrenzenden Schule, Flur 10, Flurstücksnummer 113/18
- Im Westen durch die östliche Grundstücksgrenze des angrenzenden öffentlichen Weges, Flur 10, Flurstücksnummer 136/18.

4. Bauleitplanverfahren

Zur Aufhebung des Bebauungsplanes "Am alten Heiligenhaus (H 70)" muss ein formelles Bauleitplanverfahren "Am alten Heiligenhaus - Aufhebung (H 70/A)" gemäß Baugesetzbuch durchgeführt werden. Daher soll der Aufstellungsbeschluss für die Planaufhebung beschlossen werden.

5. Analyse und Bewertung geschlechtsspezifischer Folgen

Zum jetzigen Zeitpunkt sind diesbezüglich noch keine Aussagen möglich. Es ist abzuwarten, welche Anregungen zu geschlechtsspezifischen Folgen im Rahmen der Behördenbeteiligung vorgetragen werden.

6. Kosten

Die im Zuge des Bebauungsplanverfahrens entstehenden Kosten sind aktuell noch nicht zu beziffern und werden im Rahmen des weiteren Bebauungsplanverfahrens durch die städti-

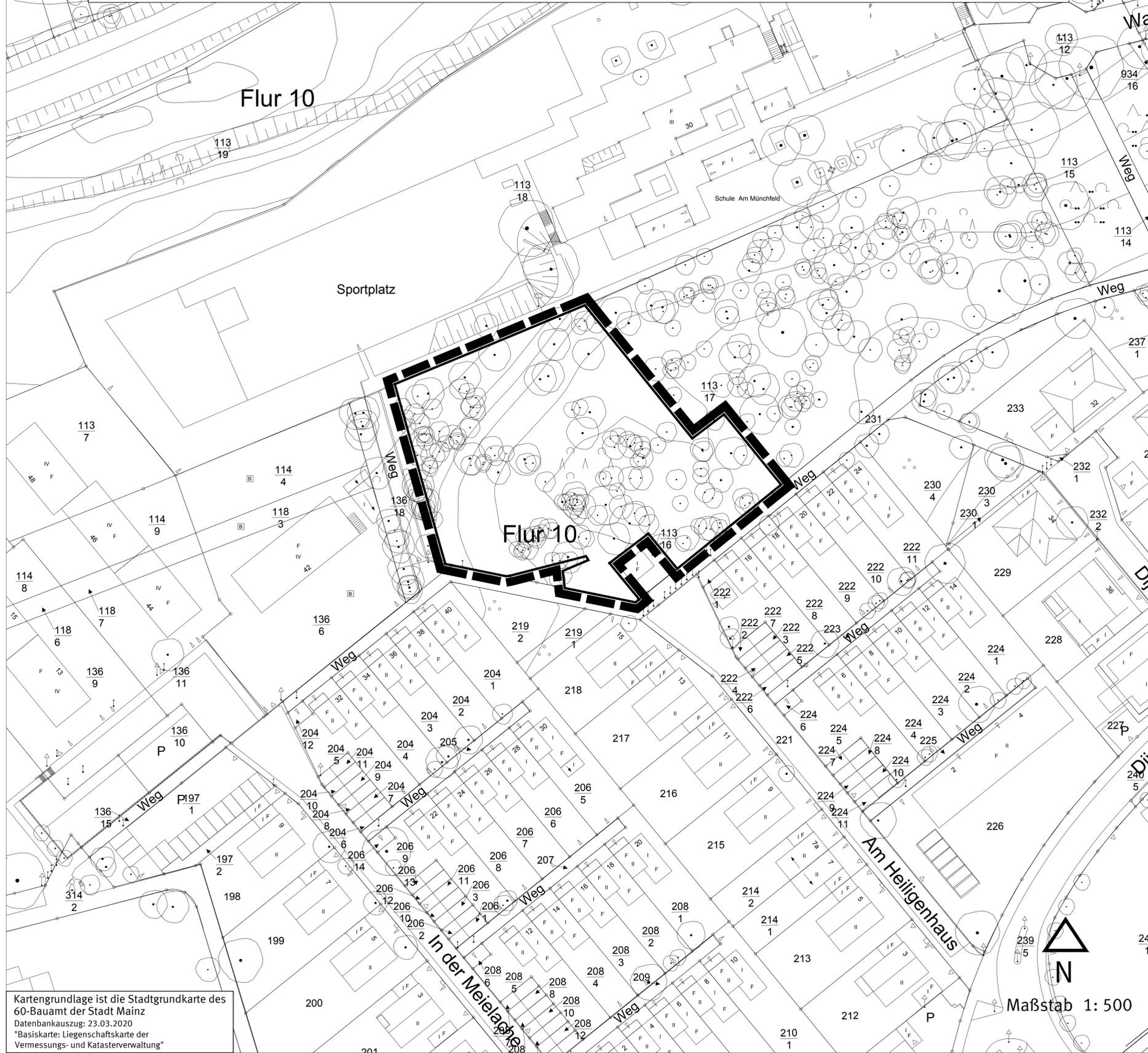
schen Fachämter ermittelt.

Anlagen:

- Geltungsbereich "Am alten Heiligenhaus - Aufhebung (H 70/A)"

585 586 587

Bebauungsplan: "Am alten Heiligenhaus - Aufhebung (H 70/A)"



Kartengrundlage ist die Stadtgrundkarte des 60-Bauamt der Stadt Mainz
 Datenbankauszug: 23.03.2020
 "Basiskarte: Liegenschaftskarte der Vermessungs- und Katasterverwaltung"

Maßstab 1: 500

Legende

 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.

Baunutzungsverordnung (BaunVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.

Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2542) zuletzt geändert durch Artikel 290 der Verordnung vom 29.06.2020 (BGBl. I 2020, S. 1328).

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I 2010 S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 117 des Gesetzes vom 29.06.2020 (BGBl. I S. 1328).

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2020 (BGBl. I 2020, S. 1408).

Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24.11.1998 (GVBl. 1998, S. 365), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.06.2019 (GVBl. 2019, S. 112).

Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. 1994, S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBl. 2020, S. 297).

Landesgesetz zur nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft (Naturschutzgesetz - LNatSchG) vom 06.10.2015 (GVBl. 2015, S. 283), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBl. 2020, S. 287).

Wassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz - LWG) vom 14.07.2015 (GVBl. 2015, S. 127), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBl. 2020, S. 287).

Denkmalschutzgesetz (DSchG) vom 23.03.1978 (GVBl. 1978, S. 159), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 03.12.2014 (GVBl. 2014, S. 245).

Hinweis:
DIN-Normen und sonstige Regelwerke
Die im Zusammenhang mit den Festsetzungen des Bebauungsplanes genannten DIN-Normen oder sonstigen Regelwerke zu Umweltbelangen können beim Grün- und Umweltsamt der Stadt Mainz während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Zu weiteren genannten DIN-Normen oder sonstigen Regelwerken erteilt das Stadtplanungsamt der Stadt Mainz entsprechend Auskunft.

Abstimmung			
Amt	Ergebnis	Datum	Unterschrift
60 - Bauamt	Kataster geprüft		

CAD - Planelemente			
Plantitel	Dateiname	Stand	Ort / Pfad
Plan, Legende, Layout	Bplan H 70 A.dwg	22.09.21	
Digitale Stadtgrundkarte	Sgk H70.dwg	24.03.20	
textliche Festsetzungen			

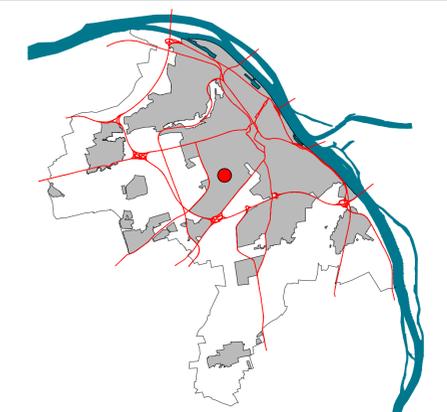
Verfahren		Genehmigung	
	Datum		
1. Aufstellungsbeschluss durch den Stadtrat gemäß § 2 Abs. 1 BauGB:			
2. Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB:			
3. Ortsübliche Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung:			
4. Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB bzw. Aushang vom :			
5. Beschluss zur öffentlichen Auslegung mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB:			
6. Ortsübliche Bekanntmachung des Ortes und der Dauer: Auslegung vom bis :			
7. Beschluss zur erneuten / eingeschränkten öffentl. Auslegung gemäß § 4a Abs. 2 BauGB aufgrund der Änderung des Bebauungsplänenwurfes:			
8. Ortsübliche Bekanntmachung des Ortes und der Dauer: erneute / eingeschränkte Auslegung vom bis :			
9. Satzungsbeschluss durch den Stadtrat gemäß § 10 Abs. 1 BauGB:			
10. Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde gemäß § 10 Abs. 2 BauGB:			
11. Ausgefertigt:			
12. Bekanntmachung des Beschlusses / der Genehmigung und Inkrafttreten gemäß § 10 Abs. 3 BauGB:			

Bearbeiter/in	Groh				
	Schuy				
Zeichner/in	Neumer				
Abteilungsleiter	Rosenkranz				
Amtsleiter	Mainz			Ausgefertigt, Mainz	
Strobach					
	Beigeordnete			Oberbürgermeister	

Landeshauptstadt Mainz
 Stadtplanungsamt
 Bebauungsplan
 Aufstellungsbeschluss

H 70/A

"Am alten Heiligenhaus - Aufhebung"



Beschlussvorlage



Landeshauptstadt
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 1493/2021
Amt/Aktenzeichen 61/	Datum 21.10.2021	TOP

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 02.11.2021

Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Ortsbeirat Mainz-Gonsenheim	Kenntnisnahme	16.11.2021	Ö
Ortsbeirat Mainz-Mombach	Kenntnisnahme	18.11.2021	Ö
Ortsbeirat Mainz-Finthen	Kenntnisnahme	23.11.2021	Ö
Ortsbeirat Mainz-Neustadt	Kenntnisnahme	16.11.2021	Ö
Ortsbeirat Mainz-Altstadt	Kenntnisnahme	10.11.2021	Ö
Ortsbeirat Mainz-Weisenau	Kenntnisnahme	10.11.2021	Ö
Ortsbeirat Mainz-Laubenheim	Kenntnisnahme	12.11.2021	Ö
Ortsbeirat Mainz-Hartenberg/Münchfeld	Kenntnisnahme	16.11.2021	Ö
Verkehrsausschuss	Vorberatung	18.11.2021	Ö
Stadtrat	Entscheidung	24.11.2021	Ö

Betreff:

Radtouristischer Entwicklungsplan
hier: Rheinradweg und Mainz-Ingelheim-Runde

Dem Oberbürgermeister und dem Stadtvorstand vorzulegen

Mainz, 26.10.2021

gez. Steinkrüger

Janina Steinkrüger
Beigeordnete

Mainz, 02.11.2021

gez. Ebling

Michael Ebling
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Die betroffenen o.g. **Ortsbeiräte** und der **Stadtvorstand** nehmen den Sachstandsbericht zur Kenntnis und der **Verkehrsausschuss** empfiehlt dem Stadtrat die neue Wegführung durch das Stadtgebiet zu beschließen.

Der **Stadtrat** beschließt die neue Wegführung durch das Stadtgebiet um den touristischen Radverkehr zu fördern und zu stärken.

1. Sachverhalt

Um den Tourismus in Rheinhessen zu stärken und weiter zu entwickeln wurde im Jahr 2017 die „Tourismusstrategie Rheinhessen 25“ veröffentlicht. Hierzu gehört unter anderem die Neuausrichtung des Radtourismus in Rheinhessen, die Basis hierfür liefert der Radtouristische Entwicklungsplan, der als Handlungsgrundlage für die Verbesserung der Qualität des gesamten radtouristischen Angebots dient. Dieser beinhaltet insgesamt acht Themenradwege in Rheinhessen wobei zwei das Stadtgebiet Mainz betreffen. Jede Route beinhaltet einen Themenweg in dem etwas Rheinhessen-Typisches im Mittelpunkt steht. Unter anderem sind dies Angebote mit dem Thema Wein, Rhein, Kultur und Weitsicht. Dies betrifft für die Stadt Mainz den Rheinradweg mit insgesamt 90km und die Mainz-Ingelheim-Runde mit insgesamt 53km Länge. Es handelt sich also um die Optimierung der Wegeführung im bestehenden Streckennetz. Wobei insgesamt ca. 29km auf das Mainzer Stadtgebiet entfallen. Die Landeshauptstadt Mainz spielt hierbei eine wichtige Rolle für das rheinhessische Radroutennetz, sie gilt als Einfallstor für Tagesausflüge und für den Fernstreckenradverkehr.

Über die Grundlagen, Entwicklungen und Ziele des Radtouristischen Entwicklungsplans wurde den Mitgliedern des Verkehrsausschusses in der Sitzung vom 10.03.2021 Bericht erstattet.

Aufgabe des Entwicklungsplans ist das über zehn Jahre alte Radwegenetz zu bewerten, ein Leitbild für den Radtourismus herauszuarbeiten, umsetzbare Maßnahmen zu erarbeiten, eine nachhaltige Finanzierung und Qualitätssicherung zu konzipieren und den gesamten Prozess zu moderieren. Um alle Radrouten bewerten zu können, wurde eine umfangreiche Bestandsaufnahme vorgenommen. Die Kriterien Erreichbarkeit, Radwegequalität, touristische Infrastruktur, fahrradspezifische Infrastruktur und Erlebbarkeit wurden hierfür besonders betrachtet und analysiert. Für die Radreisenden sind die nachfolgenden Aspekte besonders wichtig:

- Anbindung an den ÖPNV,
- Routenführung, Wegequalität und Beschilderung,
- Beherbergung und Gastronomie,
- Raststationen und Reparaturstationen.

Im Zuge dieser Bestandsaufnahme wurden Mängel an der Wegeoberfläche und auch Mängel an der Beschilderung festgestellt. Des Weiteren muss die vorhandene wegweisende Beschilderung (HBR) angepasst und für neue Routenabschnitte optimiert und ergänzt werden.

2. Lösung

In 2021 sollen erste Maßnahmen zur Realisierung der Radrouten umgesetzt werden. Dies betrifft die Anpassung und Unterhaltung der bestehenden StVO-Beschilderung. Ab dem folgenden Jahr sollen die Maßnahmen des erarbeiteten Katalogs fortgesetzt und die Wegeoberflächen entsprechend saniert werden (siehe Anhang).

3. Kosten/Finanzierung

Die geschätzten (einmaligen) Kosten für die Sanierung der Wegeoberflächen liegen bei ca. 205.000 Euro.

Um eine kontinuierliche und langfristige Sicherung der Qualität zu gewährleisten und um der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht nachzukommen muss eine regelmäßige Wartungsbefahrung

und Unterhaltung erfolgen. Diese wird durch einen externen Dienstleister durchgeführt und aus eigenen Haushaltsmitteln finanziert. Hierbei wird zwischen der großen Wartung, die in den geraden Jahren stattfindet (40-60 Euro/km) und der kleinen Wartung, die in den ungeraden Jahren stattfindet (30 Euro/km) unterschieden. Die Unterhaltungskosten für Material und Personal belaufen sich auf 33 Euro/km. Der Wegeanteil der Stadt Mainz im Gesamtnetz beträgt 29,2km.

4. Analyse und Bewertung geschlechtsspezifischer Folgen

Finanzielle Auswirkungen:

Die einmaligen Kosten in Höhe von ca. 205.000 € sowie die Wartungskosten können über den Innenauftrag L540101007 Unterhaltung Radwegenetz kompensiert werden.

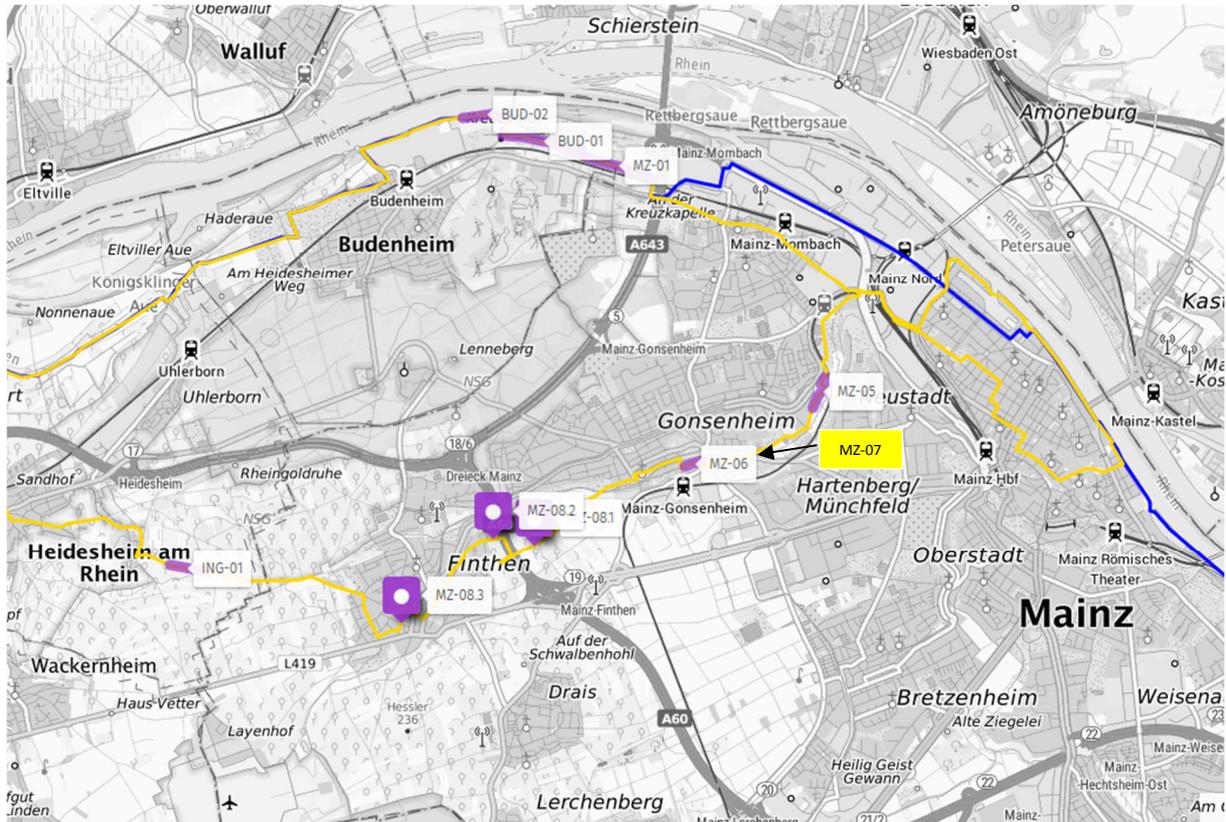
Hierfür stehen in den Haushaltsjahren 2021/2022 je 500.000 € zur Verfügung.

Es entstehen (wiederkehrende) Folgekosten für:

- die große Wartung (gerade Jahre) von rund 1.500 €
- die kleine Wartung (ungerade Jahre) von rund 1.000 €

Für die Haushaltsplanung 2023/2024 werden erneut Mittel für die Unterhaltung des Radwegenetzes angemeldet.

Auflistung der Maßnahmen



Maßnahmen Überblick

Maßnahme (Neue ID)	Maßnahme (Alte ID)	Typ	Beschreibung	Baulast	Stadt/VG	Stadt/OG	Kosten (netto)
ING-01	I-02-MIR-01	Strecke	Erneuerung der Oberfläche	Stadt/Gemeinde	Stadt Ingelheim	Heidesheim	50.000 €
MZ-05	M120	Strecke	Sanierung	Stadt/Gemeinde	Stadt Mainz	Mainz-Gonsenheim	170.000 €
MZ-06	M118	Strecke	Sanierung	Stadt/Gemeinde	Stadt Mainz	Mainz-Gonsenheim	15.000 €
MZ-08.1	S46	Knoten	Anordnung (StVO-Beschilderung)	Stadt/Gemeinde	Stadt Mainz	Mainz-Finthen	200 €
MZ-08.2	S45	Knoten	Anordnung (StVO-Beschilderung)	Stadt/Gemeinde	Stadt Mainz	Mainz-Finthen	200 €
MZ-08.3	S43	Knoten	Anordnung (StVO-Beschilderung)	Stadt/Gemeinde	Stadt Mainz	Mainz-Finthen	200 €
BUD-01	I-02-RR-03	Strecke	Sanierung	Stadt/Gemeinde	VfG Budenheim	Budenheim	32.000 €
BUD-02	I-02-RR-04	Strecke	Ausbesserung	Stadt/Gemeinde	VfG Budenheim	Budenheim	180.000 €
MZ-01	I-02-RR-03	Strecke	Sanierung	Stadt/Gemeinde	Stadt Mainz	Mainz-Mombach	30.000 €

+ **MZ-07** Sanierung MZ-Gons 20.000 €

Gesamtkosten Stadt Mainz

205.000 Euro

MZ-01 – 30.000 Euro fallen im Zuge der Umsetzung der Pendleradroute Bingen-Mainz an

Einzelmaßnahmen

Beschilderung

Maßnahmennr.: MZ-08.3 (Alt-ID: S043)

Route(n): Tour de Worms



Zur Vergrößerung des Bildes klicken Sie bitte [hier](#)

Landkreis / kreisfr. Stadt:

Mainz

Verbandsgemeinde / verbandsfr. Gemeinde:

Mainz

Ortsgemeinde:

Mainz-Finthen

Maßnahmentyp:

Anordnung (StVO-Beschilderung)

Länge: null m

Link zur Onlinekarte	https://maps.viakoeln.de/de/map/rte-rheinessen-radtouristischer-entwicklungsplan-6#18/49.98450/8.17335
Neue ID	MZ-08.3
Alte ID	S043
Route(n)	Tour de Worms
Kreis / kreisfr. Stadt	Mainz
VG / verbandsfr. Kommune	Mainz
Ortsgemeinde	Mainz-Finthen
Fördertopf	
Status Förderung	
Förderstufe DLR	
Maßnahmentyp	Anordnung (StVO-Beschilderung)
Baulast	Mainz
Maßnahmenbeschreibung	Radverkehr freigeben Hauptmaßnahme: VZ 250 für Radfahrende freigeben

Maßnahmennr.: MZ-08.2 (Alt-ID: S045)

Route(n): Mainz-Ingelheim-Runde



Zur Vergrößerung des Bildes klicken Sie bitte [hier](#)

Landkreis / kreisfr. Stadt:

Mainz

Verbandsgemeinde / verbandsfr. Gemeinde:

Mainz

Ortsgemeinde:

Mainz-Finthen

Maßnahmentyp:

Anordnung (StVO-Beschilderung)

Länge: null m

Link zur Onlinekarte	https://maps.viakoeln.de/de/map/rte-rheinessen-radtouristischer-entwicklungsplan-6#18/49.99283/8.18679
Neue ID	MZ-08.2
Alte ID	S045
Route(n)	Mainz-Ingelheim-Runde
Kreis / kreisfr. Stadt	Mainz
VG / verbandsfr. Kommune	Mainz
Ortsgemeinde	Mainz-Finthen
Fördertopf	
Status Förderung	
Förderstufe DLR	
Maßnahmentyp	Anordnung (StVO-Beschilderung)
Baulast	Mainz
Maßnahmenbeschreibung	Radverkehr freigeben Hauptmaßnahme: VZ 250 für Radfahrende freigeben

Maßnahmennr.: MZ-08.1 (Alt-ID: S046)

Route(n): Mainz-Ingelheim-Runde



Zur Vergrößerung des Bildes klicken Sie bitte [hier](#)

Landkreis / kreisfr. Stadt:

Mainz

Verbandsgemeinde / verbandsfr. Gemeinde:

Mainz

Ortsgemeinde:

Mainz-Gonsenheim

Maßnahmentyp:

Anordnung (StVO-Beschilderung)

Länge: null m

Link zur Onlinekarte	https://maps.viakoeln.de/de/map/rte-rheinessen-radtouristischer-entwicklungsplan-6#18/49.99223/8.19267
Neue ID	MZ-08.1
Alte ID	S046
Route(n)	Mainz-Ingelheim-Runde
Kreis / kreisfr. Stadt	Mainz
VG / verbandsfr. Kommune	Mainz
Ortsgemeinde	Mainz-Gonsenheim
Fördertopf	
Status Förderung	
Förderstufe DLR	
Maßnahmentyp	Anordnung (StVO-Beschilderung)
Baulast	Mainz
Maßnahmenbeschreibung	Radverkehr freigeben Hauptmaßnahme: VZ 250 für Radfahrende freigeben

Wegesanierung

Maßnahmennr.: MZ-06 (Alt-ID: M118)

Route(n): Mainz-Ingelheim-Runde



Zur Vergrößerung des Bildes klicken Sie bitte [hier](#)

Landkreis / kreisfr. Stadt:

Mainz

Verbandsgemeinde / verbandsfr. Gemeinde:

Mainz

Ortsgemeinde:

Mainz

Maßnahmentyp:

Sanierung

Länge: 193 m

Link zur Onlinekarte	https://maps.viakoeln.de/de/map/rte-rheinessen-radtouristischer-entwicklungsplan-6#18/49.99976/8.21720
Neue ID	MZ-06
Alte ID	M118
Route(n)	Mainz-Ingelheim-Runde
Kreis / kreisfr. Stadt	Mainz
VG / verbandsfr. Kommune	Mainz
Ortsgemeinde	Mainz
Fördertopf	
Status Förderung	
Förderstufe DLR	
Maßnahmentyp	Sanierung
Baulast	Mainz
Maßnahmenbeschreibung	Schadhafte wassergebundene Oberfläche asphaltieren Hauptmaßnahme: Wassergebundene Wegedecke erneuern Kosten: 15.000 €

Maßnahmennr.: MZ-05 (Alt-ID: M120)

Route(n): Mainz-Ingelheim-Runde



Zur Vergrößerung des Bildes klicken Sie bitte [hier](#)

Landkreis / kreisfr. Stadt:

Mainz

Verbandsgemeinde / verbandsfr. Gemeinde:

Mainz

Ortsgemeinde:

Mainz

Maßnahmentyp:

Sanierung

Länge: 405 m

Link zur Onlinekarte	https://maps.viakoeln.de/de/map/rte-rheinessen-radtouristischer-entwicklungsplan-6#17/50.00646/8.23478
Neue ID	MZ-05
Alte ID	M120
Route(n)	Mainz-Ingelheim-Runde
Kreis / kreisfr. Stadt	Mainz
VG / verbandsfr. Kommune	Mainz
Ortsgemeinde	Mainz
Fördertopf	
Status Förderung	
Förderstufe DLR	
Maßnahmentyp	Sanierung
Baulast	Mainz
Maßnahmenbeschreibung	Diese Maßnahme steht unter Vorbehalt der finalen Routenführung. Teilweise schadhafte wassergebundene Oberfläche asphaltieren Hauptmaßnahme: Oberfläche asphaltieren Kosten: 170.000 €

MZ-01 wird im Zuge der Umsetzung der Pendlerradroute Bingen-Mainz saniert
Zur Vollständigkeit hier mit aufgeführt

Maßnahmennr.: MZ-01 (Alt-ID: I-02-RR-03)

Route(n): Rheinradweg



Zur Vergrößerung des Bildes klicken Sie bitte [hier](#)

Landkreis / kreisfr. Stadt:

Mainz

Verbandsgemeinde / verbandsfr. Gemeinde:

Stadt Mainz

Ortsgemeinde:

Mainz-Mombach

Maßnahmentyp:

Sanierung

Länge: 826 m

Link zur Onlinekarte	https://maps.viakoeln.de/de/map/rte-rheinessen-radtouristischer-entwicklungsplan-6#17/50.02756/8.20754
Neue ID	MZ-01
Alte ID	I-02-RR-03
Route(n)	Rheinradweg
Kreis / kreisfr. Stadt	Mainz
VG / verbandsfr. Kommune	Mainz
Ortsgemeinde	Mainz-Mombach
Fördertopf	D-Netz
Status Förderung	Antrag in Vorbereitung
Förderstufe DLR	C
Maßnahmentyp	Sanierung
Baulast	Mainz
Maßnahmenbeschreibung	<p>Ausbesserung der Oberfläche auf ca. 1,6 km in Kleingartensiedlung Mainz-Mombach (derzeit: diverse Bodenwellen).</p> <p>vgl. M186 Radverkehrskonzept Kreis Mainz-Bingen. Es entfallen rund 800 m auf Mainz. Maßnahme ist im Kontext mit den Maßnahmen der Pendlerradroute zu planen.</p> <p>Hinzu kommt eine Maßnahme zur Vorfahrtsregelung eines Knotenpunkts innerhalb der Kleingartenanlage.</p> <p>Hauptmaßnahme: Grundhafte Sanierung und Änderung der Vorfahrtsregelung. Dies erfordert eine grundlegende Klärung der Liegenschaften/Wegeparzelle Kosten: ca. 30.000 €</p>

Weitere Wegesanieerung nach Anpassung der Strecke

MZ-07

Schadhafte wassergebundene Oberfläche auf ca. 150m

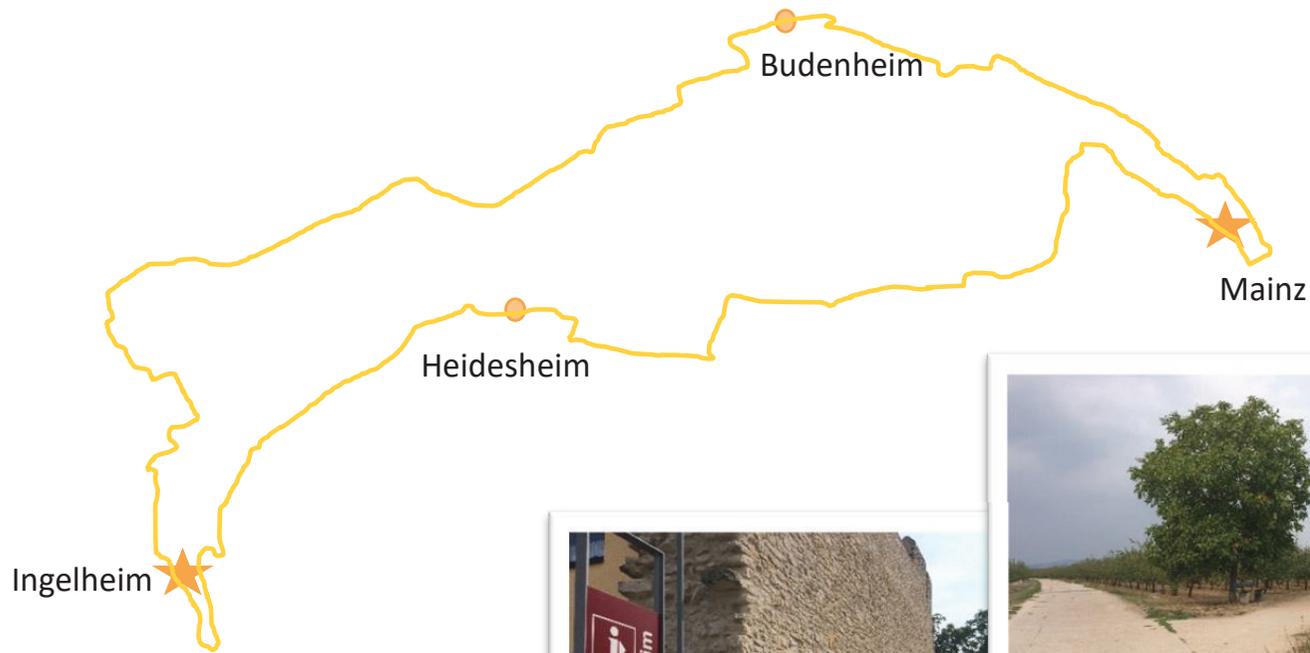
Wassergebundene Wegedecke sanieren

Kosten ca. 20.000 Euro



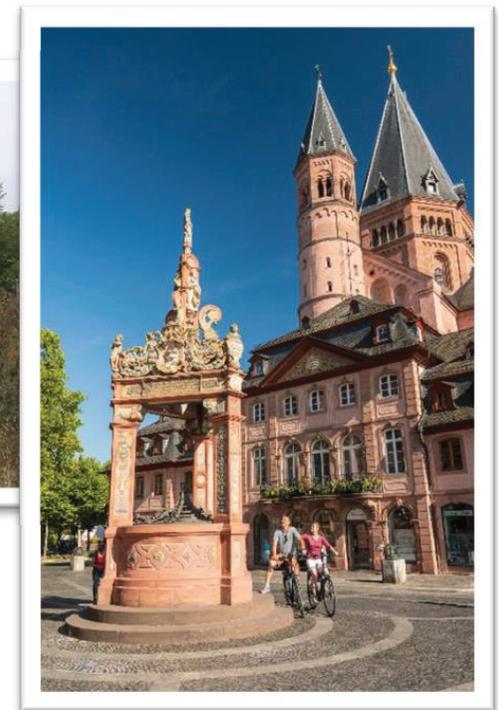
Rheinhesen
MAGIE DER 1000 HÜGEL

Mainz-Ingelheim-Runde (RTE)



Kristallisationsorte
Ingelheim und Mainz

Streckenlänge 52,6 km





Landeshauptstadt
Mainz

Radtouristischer Entwicklungsplan Rheinhausen



21.10.2021

Dezernat V – Umwelt, Grün, Energie und Verkehr

1



Hintergrund

- Stärkung der positiven Entwicklung des Tourismus in Rheinhessen durch „Tourismusstrategie Rheinhessen 2025“
- besondere Potentiale im Maßnahmenbereich Wein, Wandern, Rad und Kultur
- eines der sieben Leitprojekte ist die Neuausrichtung des Radtourismus in Rheinhessen
 - Basis für starke Impulse einer nachhaltigen Tourismusedwicklung: Radtouristischer Entwicklungsplan
 - Handlungsgrundlage für konsequente Verbesserung der Qualität des gesamten radtouristischen Angebots



Hintergrund

- gebietsübergreifendes Kooperationsvorhaben der Lokalen Aktionsgruppen Rheinhessen, Donnersberger und Lauterer Land, Soonwald-Nahe, Rhein-Haardt und Welterbe Oberes Mittelrheintal sowie Akteure angrenzender Destinationen
- nach einer Bestandserhebung wurde mittels Stärken-Schwächen-Analyse der Optimierungsbedarf eruiert:
 - Stärken: flächendeckender Standard wegweisender Beschilderung, vielseitige Landschaft, gute Abdeckung mit „Bett+Bike Betrieben“, Vielzahl attraktiver Ortschaften mit touristischem Angebot, etc.
 - Schwächen: kein echtes Profil als Radreiseregion erkennbar, zu wenig radspezifische Infrastruktur (Boxen, Service-Stationen, Abstellanlagen), ÖPNV-Anbindung z.T. schlecht, etc.

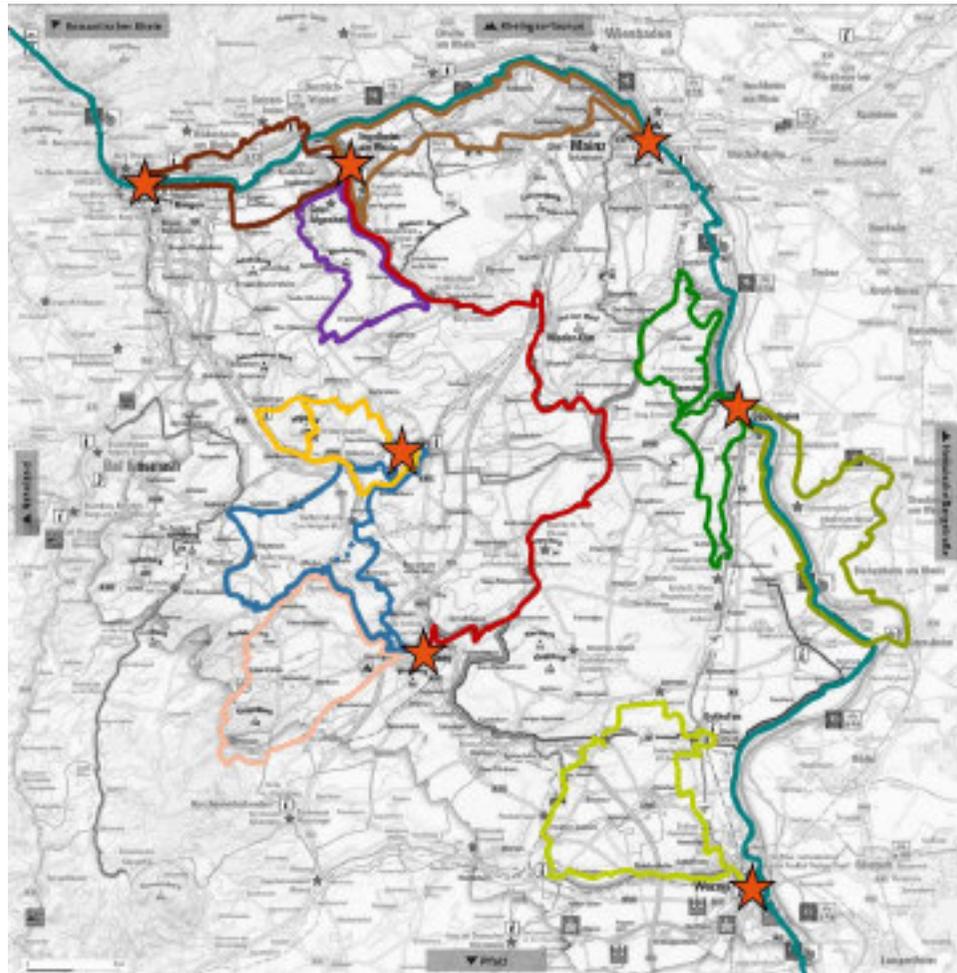


Aufgaben/Ziele

- Bestehendes Radwegenetz und begleitendes Angebot auf Grundlage aktueller Erkenntnisse zum Radtourismus neu bewerten
- Erarbeitung eines Profils/Leitbilds für den Radtourismus in Rheinhessen
- Optimierung und Stärkung des Rheinradweges und Ausschöpfen der guten Vernetzung mit den Nachbarregionen



Landeshauptstadt
Mainz



- Mainz ist als Kristallisationsort einer der Ankerpunkte im Radroutennetz und muss als solcher bestimmte Kriterien erfüllen:

- Anbindung an mind. 2 Radrouten im Radroutennetz Rheinhessen
- ÖPNV-Anbindung mit ausreichender Taktung
- ausreichend Übernachtungsbetriebe
- Ausreichend Gastronomiebetriebe mit Öffnungszeiten auch werktags/tagsüber
- Tourist-Info
- Fahrradserviceinfrastruktur (Ladestation, Reparaturservice, Boxen/Gepäckschließfächer)

Quelle: BTE 2019: Optimierter Netzplan; Grundlagenkarte: RHT 2019: Netzplan Radrouten Rheinhessen

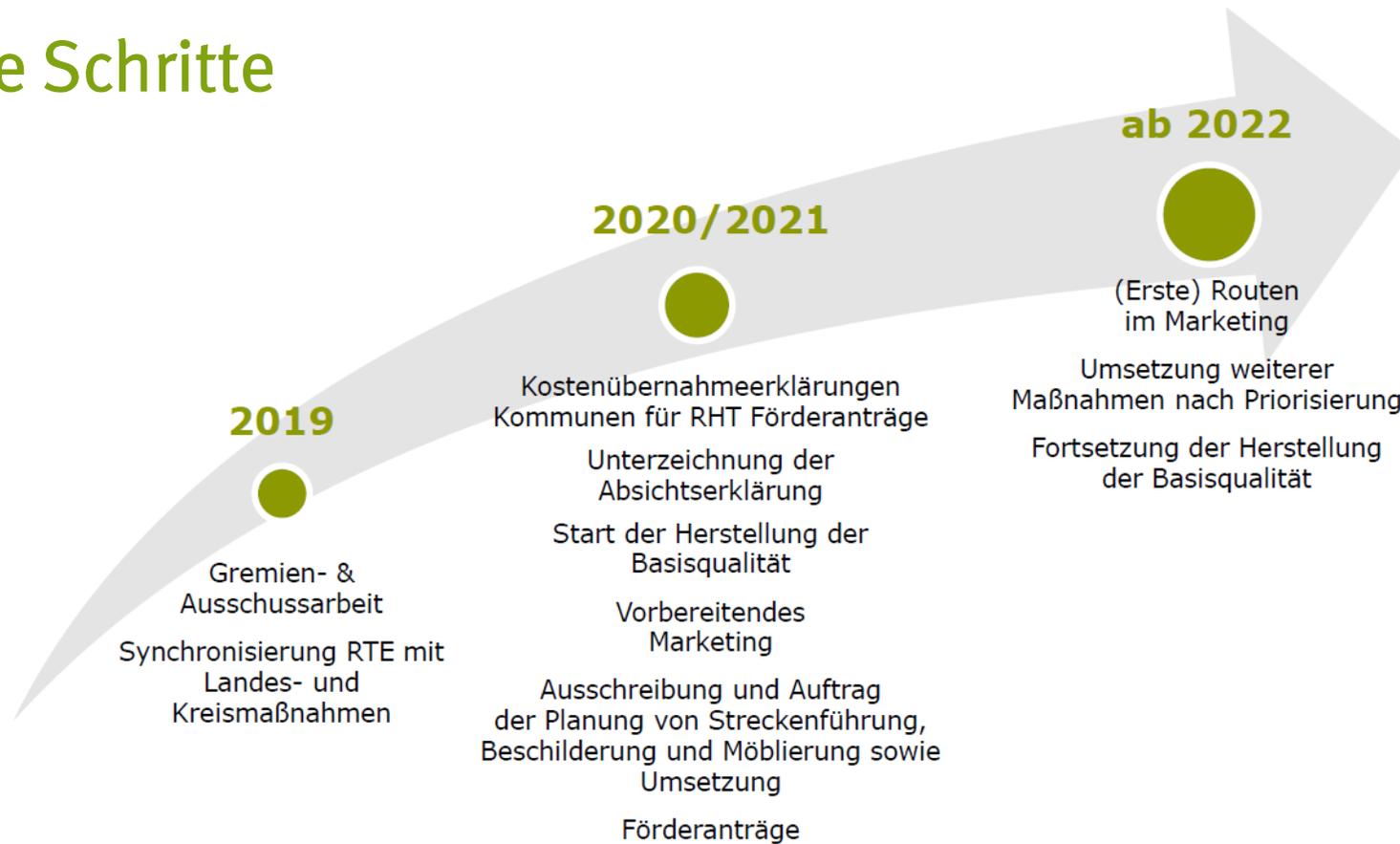


Aufgaben/Ziele

- Mit ihrer Funktion als Einfallstor für Tagesausflüge und Fernstreckenradverkehr spielt die Stadt Mainz eine wichtige Rolle für das Rheinhessische Radroutennetz und kann gleichzeitig Chancen nutzen, die entsprechende Maßnahmenbereiche zu stärken:
 - Infrastruktur
 - Qualität und Service
 - Angebot und Produkte
- neben Wegemanagement (Wartung und Unterhaltung) zählt auch Marketing zu den Daueraufgaben



Weitere Schritte





Landeshauptstadt
Mainz

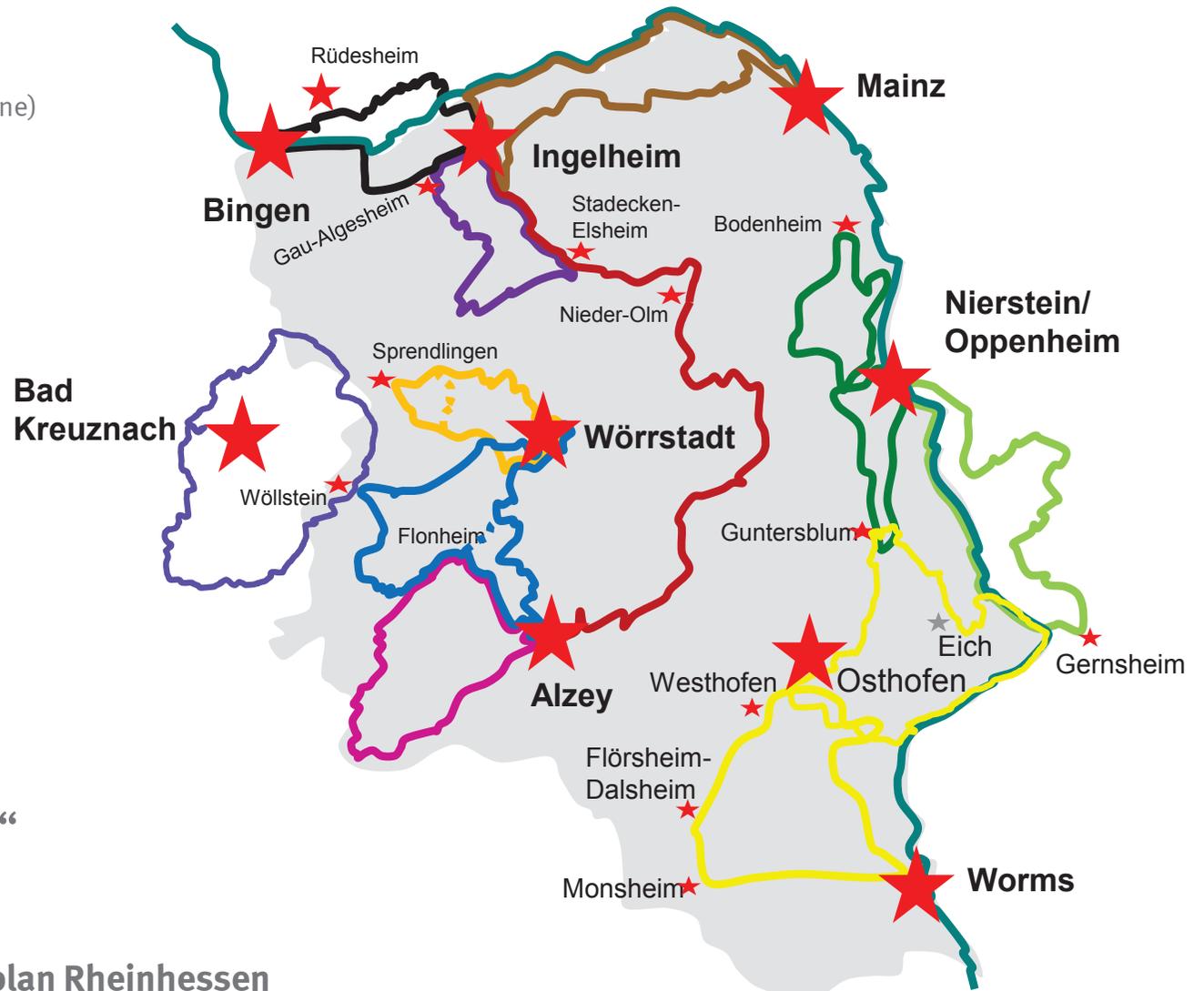


**Vielen Dank
für Ihre
Aufmerksamkeit!**



Grundsätze der Netzplanung

- Kristallisationsorte als Ausgangspunkte (große rote Sterne)
- Gute Routen beibehalten
- Rundtouren zwischen 20 & 60 km
- Einbindung des Rheinradwegs
- Anbindung touristisch relevanter Sehenswürdigkeiten
- Sicherstellen des „Rheinhesse-Erlebnisses“





Rheinhausen
MAGIE DER 1000 HÜGEL

Rheinradweg (RTE)



Kristallisationsorte Bingen, Ingelheim,
Mainz, Nierstein, Worms

Streckenlänge rund 90 km

Beteiligungsaktion:

Wie soll unsere Grünanlage heißen?



Übersicht der vorgeschlagenen Namen für die Grünanlage

1. Professor Paul Josef Crutzen Park/ Paul-J-Crutzen-Park (oder Abwandlungen) (2x vorgeschlagen)
2. Kinderglück
3. Kleinfüßchenweg
4. Petit-Mignon-Park im Munchfeld
5. Erna und Felix Ganz Anlage
6. (Am) Munchfelder Anger/ Am Munchangerl
7. Munchfeld-Kids-Park
8. Grünes Band Munchfeld
9. HA-Mü Park
10. Allee-Park?
11. Munchfeldpark

Sitzungstermine 2022

OBr MZ-Hartenberg/Münchfeld 18:30 Uhr	Stadtrat 15.00 Uhr
25.01.	09.02.
22.03.	06.04.
17.05.	01.06.
12.07.	20.07.
13.09.	21.09.
15.11.	30.11
xxx	22.12. (Sondersitzung Haushalt)

Umstellung auf elektronischen Versand der Sitzungsunterlagen

Testphase ab 1. Januar 2022 für zwei Sitzungsdurchläufe. Dies bedeutet im Einzelnen:

- Mitglieder erhalten fristgerecht nur noch eine E-Mail mit der Tagesordnung.
- Sie verfügen entweder über ein privates mobiles Endgerät, welches sie zur Sitzung mitbringen, oder drucken sich privat die Sitzungsunterlagen aus.
- Dafür stellt die Verwaltung eine digitale Sitzungsmappe mit allen Unterlagen im Ratsinformationssystem zur Verfügung. Für den Notfall haben die Geschäftsführer:innen drei komplett ausgedruckte Exemplare zur Sitzung dabei.
- Zurzeit prüft die Verwaltung, wie in allen Sitzungsräumen ohne WLAN eine ausreichende Verbindung hergestellt werden kann. Grundsätzlich gibt es aber mobile Lösungen, die dies gewährleisten.
- Jedes Ortsbeiratsmitglied erhält Zugangsdaten zum Ratsinformationssystem. Die Zugangsdaten werden per E-Mail verbunden mit einer schriftliche Anleitung über die erforderlichen Verfahrensschritte noch in diesem Jahr versandt.
- Auch die Presse-Exemplare werden damit wegfallen. Die Pressevertreter:innen werden gebeten, ebenfalls auf die Sitzungsmappe im Ratsinformationssystem zurückzugreifen.